

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

80. Jahrgang Nr. 42

Berlin, den 31. Dezember 2024

03227

20.12.2024	Drittes Gesetz zur Änderung des Vergnügungsteuergesetzes	662
	6111-1	
20.12.2024	Viertes Gesetz zur Änderung des Berliner Zweitwohnungsteuergesetzes	663
	6110-4	
20.12.2024	Zweites Gesetz zur Änderung des Übernachtungsteuergesetzes	664
	612-4	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:
Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000
Kundenservice: Telefon 02233 / 3760-7201, Telefax: 02233 / 3760-7202
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com

Druck:
Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:
Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,60 €

Drittes Gesetz **zur Änderung des Vergnügungsteuergesetzes** Vom 20. Dezember 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Vergnügungsteuergesetz vom 20. Oktober 2009 (GVBl. S. 479), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1484) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Zweiten“ durch das Wort „Dritten“ und die Angabe „17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1484)“ durch die Angabe „20. Dezember 2024 (GVBl. S. 662)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Zweiten“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.
3. In § 12 werden die Wörter „Artikel IV des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 604, 613)“ durch die Wörter „Artikel 32 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807)“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner

Viertes Gesetz
zur Änderung des Berliner Zweitwohnungsteuergesetzes
Vom 20. Dezember 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Berliner
Zweitwohnungsteuergesetzes

Das Berliner Zweitwohnungsteuergesetz vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686, 687), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jede rechtlich zulässig bewohnbare Gesamtheit von Räumen, die eine selbständige Haushaltsführung ermöglicht und mit einer Küche oder Kochgelegenheit, einem mit Bade- oder Duscheinrichtung versehenen Waschraum und einer in der Wohnung befindlichen Toilette mit Wasserspülung ausgestattet ist. Wohnwagen und Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

(2) Zweitwohnung ist vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 jede Wohnung im Sinne des Absatzes 1, die der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Mieterin oder dem Mieter oder der sonstigen Nutzungsberechtigten Person als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs dient.

(3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Nutzungsberechtigt, gilt als Zweitwohnung im Sinne dieses Gesetzes der auf die Personen, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient, jeweilig entfallende Wohnungsanteil. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von der Nutzungsberechtigten Person allein genutzten Räume hinzuzurechnen.

(4) Der melderechtliche Status einer Wohnung ist für das zuständige Finanzamt bindend. Wird jedoch eine Wohnung von einer Person bewohnt, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, gilt die Wohnung für Zwecke dieses Gesetzes als Nebenwohnung, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.

(5) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,

2. Wohnungen, die aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
3. Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
4. Räume, die unter das Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, fallen,
5. Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen),
6. Räume zum Zwecke des Strafvollzugs,
7. Wohnungen, die eine verheiratete oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Person, die nicht dauernd getrennt von ihrer Ehe- oder Lebenspartnerin oder ihrem Ehe- oder Lebenspartner lebt, aus beruflichen Gründen innehat, wenn die gemeinsame Wohnung die Hauptwohnung ist und außerhalb des Landes Berlin liegt.

Eine Wohnung ist auch dann keine Zweitwohnung im Sinne dieses Gesetzes, wenn sich die Hauptwohnung in einer der in Satz 1 genannten Wohnungen befindet.“

2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „melderechtlichen“ durch das Wort „melderechtliche“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Mai“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.
4. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:
„Für Besteuerungszeiträume ab dem Jahr 2025 beträgt der Steuersatz 20 Prozent der Bemessungsgrundlage.“
5. In § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Meldegesetzes“ durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner

Zweites Gesetz
zur Änderung des Übernachtungsteuergesetzes
 Vom 20. Dezember 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Übernachtungsteuergesetzes

Das Übernachtungsteuergesetz vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 924), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Februar 2024 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Als kurzfristig im Sinne des Satzes 1 gilt eine Beherbergungsmöglichkeit, wenn sie über einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten zur Verfügung gestellt wird.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. In § 5 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „7,5“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „Wer Übernachtungsmöglichkeiten gegen Entgelt (§ 1 Absatz 1) in Berlin zur Verfügung stellt,“ durch die Wörter „Der Beherbergungsbetrieb (§ 1 Absatz 2)“ ersetzt und nach dem Wort „Beginn“ die Wörter „und das Ende“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „folgenden“ das Wort „erhobenen“ eingefügt und die Wörter „für Wohnraum“ gestrichen.
 - b) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 1. Familienname, Vorname und Geburtsdatum,
 2. Firmenname und Handelsregisternummer,“
 - c) In Nummer 4 werden die Wörter „Name und Anschrift“ durch die Wörter „Daten im Sinne der Nummern 1 bis 3“ ersetzt.
5. Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Für Übernachtungen, die nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Januar 2025 rechtsverbindlich vereinbart worden sind, ist dieses Gesetz in der am 1. April 2024 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2
Weitere Änderung des Übernachtungsteuergesetzes

Das Übernachtungsteuergesetz vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 924), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
 Besteuerungszeitraum
 Der Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Anmeldungszeitraums“ durch die Wörter „Kalendervierteljahres (Steueranmeldungszeitraum)“, das Wort „Vordruck“ durch die Wörter „Datensatz durch Datenfernübertragung“ und das Wort „abzugeben“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:
 „Auf Antrag kann das zuständige Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung durch Datenfernübertragung verzichten; in diesem Fall hat der Beherbergungsbetrieb eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben. Für die Entscheidung über den Antrag nach Satz 3 gilt § 150 Absatz 8 der Abgabenordnung.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 5 wird Absatz 4 und das Wort „Anmeldung“ wird durch das Wort „Steueranmeldung“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2025 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
 Cornelia Seibel

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
 Kai Wegner

